



## **Wirtschaftsplan I / 2022**

Wasserversorgungs-Zweckverband  
"Maifeld-Eifel"  
Eichenstraße 12, 56727 Mayen



Aufgrund des § 7 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) in Verbindung mit §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728), § 15 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung vom 05.10.1999 (GVBl. S. 373) und § 7 der Verbandsordnung des Wasserversorgungs-Zweckverbandes „Maifeld-Eifel“ in Mayen in der Fassung vom 01.01.2020 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 09.12.2021 folgende Satzung zum Wirtschaftsplan I / 2022 beschlossen, die nach Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier vom 20.01.2022 hiermit bekannt gemacht wird (Abweichungen der Genehmigung zur Beschlussfassung sind in [ ] dargestellt).

### § 1

Der Wirtschaftsplan I / 2022 wird festgesetzt auf

#### a) im Erfolgsplan

Erträge	12.078.800 €
Aufwendungen	<u>12.369.100 €</u>
Jahresgewinn	-290.300 €

#### b) im Vermögensplan

Einnahmen	11.491.000 €
Ausgaben	11.491.000 €

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, die zur Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich sind, wird festgesetzt auf  
davon entfallen auf zinslose Förderdarlehen  
davon entfallen auf Kapitalmarktdarlehen

6.673.100 €	<u>[3.898.050 €]</u>
1.123.000 €	
5.550.100 €	[2.775.050 €]

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Wirtschaftsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 440.000 €

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Wirtschaftsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 198.000 € [99.000 €]

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird festgesetzt auf 5.000.000 €

**§ 5**

ohne MwSt.      mit 7 % MwSt.

- |  |            |            |
|--|------------|------------|
| 1) Die Benutzungsgebühr (§ 19 Entgeltsatzung) beträgt pro Kubikmeter verkauften Wassers          | 1,60 €     | 1,71 €     |
| 2) Die Benutzungsgebühr für Brauchwasser beträgt pro Kubikmeter verkauften Wassers               | 0,80 €     | 0,86 €     |
| Von den entgeltfähigen Aufwendungen werden 60,0 % als Benutzungsgebühr erhoben.                  |            |            |
| 3) Die Sätze für die Grundgebühr (§ 19 Entgeltsatzung) betragen pro Jahr bei:                    |            |            |
| a) Wasserzähler mit einer Verbrauchsleistung   |            |            |
| bis 5 m <sup>3</sup> Qn 2,5 m <sup>3</sup> /h; neu bis Q3 4m <sup>3</sup> /h                     | 96,00 €    | 102,72 €   |
| über 5 m <sup>3</sup> bis 10 m <sup>3</sup> 6 Qn m <sup>3</sup> /h; neu Q3 10m <sup>3</sup> /h   | 230,40 €   | 246,53 €   |
| über 10 m <sup>3</sup> bis 20 m <sup>3</sup> 10 Qn m <sup>3</sup> /h; neu Q3 16m <sup>3</sup> /h | 384,00 €   | 410,88 €   |
| b) Wasserzähler mit einer Nennweite  |            |            |
| bis 50 mm Qn 15 m <sup>3</sup> /h; neu Q3 25m <sup>3</sup> /h                                    | 576,00 €   | 616,32 €   |
| über 50 mm bis 80 mm Qn 40 m <sup>3</sup> /h; neu Q3 63m <sup>3</sup> /h                         | 1.536,00 € | 1.643,52 € |
| über 80 mm bis 100 mm Qn 60 m <sup>3</sup> /h; neu Q3 100m <sup>3</sup> /h                       | 2.304,00 € | 2.465,28 € |



bis 50 mm, Verbundzähler; neu HZ Q3 25m³/h; NZ Q3 4m³/h	672,00 €	719,04 €
über 50 mm bis 80 mm, Verbundzähler; neu HZ Q3 63m³/h, NZ Q3 4m³/h	1.632,00 €	1.746,24 €
über 80 mm bis 100 mm, Verbundzähler; neu HZ Q3 100m³/h, NZ Q3 4m³/h	2.400,00 €	2.568,00 €
über 100 mm bis 150 mm, Verbundzähler; neu HZ Q3 250m³/h, NZ Q3 10m³/h	3.704,83 €	3.964,17 €

Von den entgeltfähigen Aufwendungen werden 29,4 % als Grundgebühr erhoben.

4) Der Beitragssatz für den wiederkehrenden Beitrag (§ 12 Entgeltsatzung) beträgt pro Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche	0,03 €	0,0321 €
---	--------	----------

Von den entgeltfähigen Aufwendungen werden 10,6 % als wiederkehrender Beitrag erhoben.

5) Der Beitragssatz für den einmaligen Beitrag (§ 2ff. Entgeltsatzung) beträgt pro Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche	2,71 €	2,90 €
--	--------	--------

Von den entgeltfähigen Aufwendungen werden 100 % als einmaliger Beitrag für die Wasserversorgung erhoben.

6) Die Pauschalbeträge für die Herstellung und Erneuerung von Grundstücksanschlussleitungen betragen		
a) für Aufwendungen gemäß § 24 Absatz 3 Entgeltsatzung		
- bei Herstellungen	260,00 €	278,20 €
- bei Erneuerungen	235,00 €	251,45 €
b) für Aufwendungen gemäß § 25 Absatz 5 Entgeltsatzung		
- im öffentlichen Bereich	1.885,00 €	2.016,95 €
- im privaten Bereich	185,00 €	197,95 €

**§ 6**

Zu allen Entgelten, die der Umsatzsteuer unterliegen, ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils geltenden Höhe hinzuzurechnen.



**56727 Mayen, 02.03.2022**

**Wasserversorgungs-Zweckverband**  
**"Maifeld-Eifel" in Mayen**

---

**Landrat Dr. Alexander Saftig**  
**Verbandsvorsteher**

**Hinweis:**

Der Wirtschaftsplan I / 2022 liegt zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom 14.03.2022 bis einschließlich 22.03.2022 bei der Dienststelle des WVZ "Maifeld-Eifel", Eichenstraße 12, 56727 Mayen, Zimmer 117, während den Dienststunden von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr - 13.00 Uhr, öffentlich aus.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in § 24 Abs. 6, Satz 1 der Gemeindeordnung, genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber den Verwaltungen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6, Satz 2, Nr. 2 der Gemeindeordnung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**56727 Mayen, 02.03.2022**

**Wasserversorgungs-Zweckverband**  
**"Maifeld-Eifel" in Mayen**

---

**Landrat Dr. Alexander Saftig**  
**Verbandsvorsteher**